

**Satzung
über das
Jugendamt des Schwarzwald-Baar-Kreises**

... hat der Kreistag am 24.05.1994 geändert am 16.12.1996, 18.10.1999 und
25.03.2019 folgende

Satzung

erlassen, die nunmehr folgenden Wortlaut hat:

**§ 1
Gliederung und Bezeichnung**

Das Jugendamt besteht aus dem [Jugendhilfeausschuß-Jugendhilfeausschuss](#) und der Verwaltung des Jugendamtes (§ 70 Abs. 1 SGB VIII). Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle innerhalb des Landratsamtes. Sie führt die Bezeichnung „Landratsamt - Kreisjugendamt“.

**§ 3
[Jugendhilfeausschuß Jugendhilfeausschuss](#)**

(1) Der [Jugendhilfeausschuß-Jugendhilfeausschuss](#) ist ein beschließender ~~Ausschuß~~ [Ausschuss](#) im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Abs. 1 LKJHG, §§ 34, 35 LkrO).

(2) Der [Jugendhilfeausschuß-Jugendhilfeausschuss](#) besteht aus dem Vorsitzenden und 25 stimmberechtigten Mitgliedern, davon

- a) 12 Kreisrätinnen und Kreisräte
- b) 3 in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer [je auf Vorschlag aus einer der drei stärksten Fraktionen des Kreistags](#)
- c) 4 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände,
- d) 5 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- e) 1 Frau oder Mann auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem der unter c) und d) genannten Verbände angehören.

(3) Beratende Mitglieder nach § 71 Abs. 5 SGB VIII i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 LKJHG sind:

- a) je 1 Vertreter/-in der römisch-katholischen und der evangelischen Kirchen,
- b) 1 Vertreter/-in der Schule,
- c) 1 Vertreter/-in des Gesundheitswesens,
- d) 1 Vertreter/-in der Rechtspflege,
- e) 1 Vertreter/-in der Arbeitsverwaltung,
- f) 1 Vertreter/-in der Polizei
- g) 1 Vertreter/-in des Jobcenters

Die Benennung der beratenden Mitglieder erfolgt durch die jeweils entsendende Institution. Die Bestellung der beratenden Mitglieder erfolgt durch den Landrat. Weitere Frauen und Männer mit besonderer Erfahrung auf dem Gebiet der Jugendhilfe können vom Landrat zusätzlich berufen werden.

- (4) Für jedes stimmberechtigtes Mitglied wählt der Kreistag eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
Für die beratenden Mitglieder benennen die zuständigen Stellen die Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

§ 5

Beschlußrecht Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuß Jugendhilfeausschuss ist im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII zuständig für

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
2. die Jugendhilfeplanung,
3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes,
4. die Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe,
5. die Entscheidung über
 - die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel,
 - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuß Jugendhilfeausschuss ist ferner zuständig für

1. den Vorschlag der Jugendschöffen nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG),
2. den Vorschlag der Beisitzer der Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung nach § 9 Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG) i.V.m. § 1 der Kriegsdienstverweigerungsverordnung (KDVV) und die Kammern für Kriegsdienstverweigerung nach § 18 KDVG i.V.m. § 10 KDVV.

§ 6

Anhörung des Jugendhilfeausschusses

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 LKJHG hat rechtzeitig vor der Beschlußfassung Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe zu erfolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach ihrer öffentlichen

Bekanntmachung in Kraft. ~~§ 8 i. d. F. v. 16. Dezember 1996 tritt am 01. März 1996 in Kraft.~~ § 3 i. d. F. v. 25. März 2019 tritt am 22. Juli 2019 in Kraft.